

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Juli 1974

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet mit vier- bis zwölfgeschossiger Bebauung auf den Flurstücken 1410, 1529 bis 1532, 2030, 2415, 2416, 2082, 1311 bis 1314 und 942 der Gemarkung Schiffbek sind im dritten und vierten Vollgeschoß nur Garagengeschosse zulässig. Im Kerngebiet mit dreigeschossiger Bebauung auf den Flurstücken 942, 1309, 2413, 2415 und 2416 der Gemarkung Schiffbek ist das dritte Vollgeschoß nur als GaragengeschöÙ zulässig.

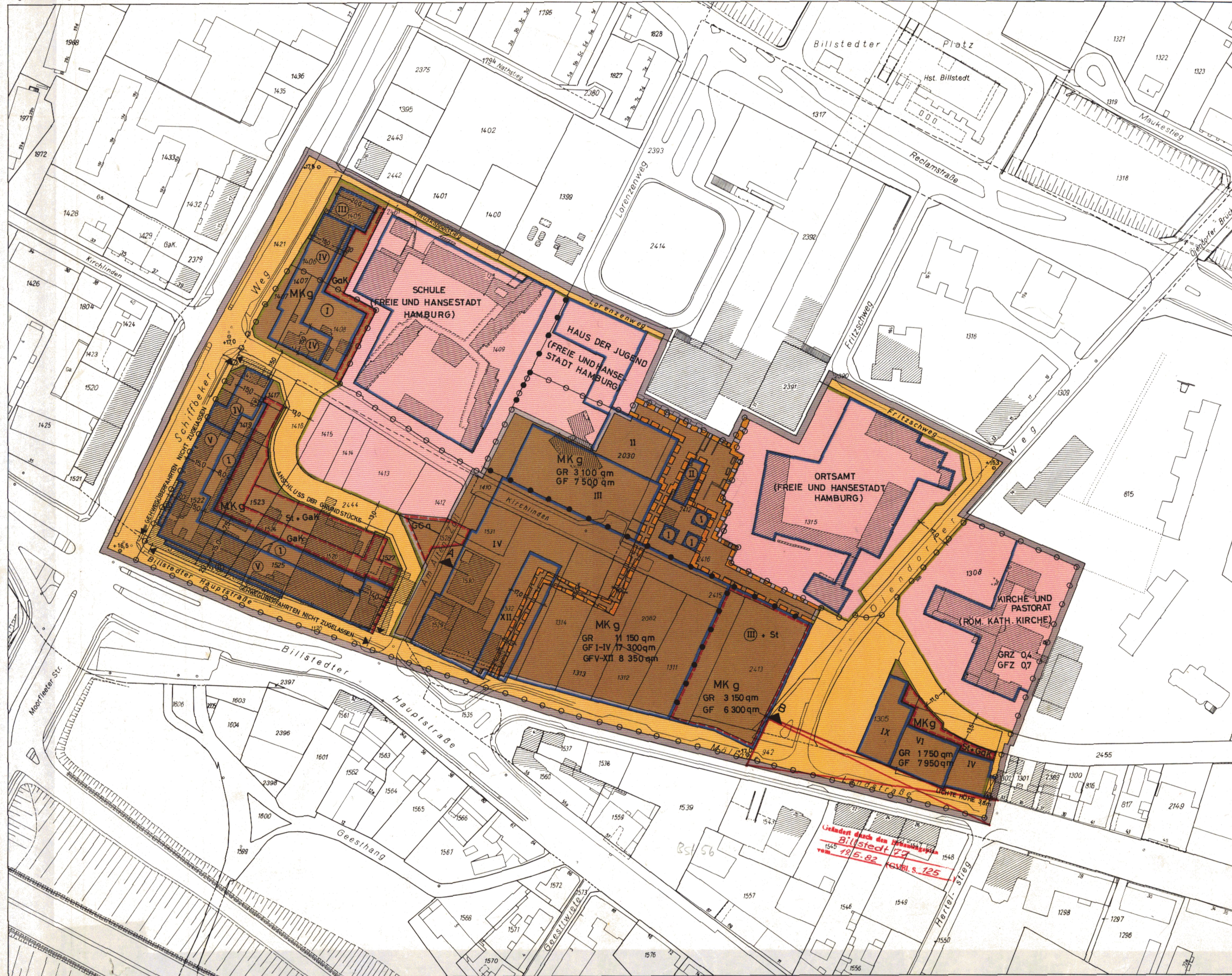
2. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten auf den Flurstücken 942, 1532, 1314, 1313, 2415, 2416, 2030 und 2413 der Gemarkung Schiffbek können zugelassen werden.

3. Für die zwölfgeschossige Bebauung auf den Flurstücken 942 und 1532 der Gemarkung Schiffbek kann ein weiteres Vollgeschoß zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch das zusätzliche Vollgeschoß keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.

GEÄNDERT DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 91 v.13. JUNI 1989

BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 60



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DURCHGÄNGE

MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

AUSKRAGUNGEN

KERNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

GEMEINSCHAFTSGARAGEN

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGa BESTIMMT SIND

STELLPLÄTZE OBERHALB DES 3. OBERGESCHOSSES

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

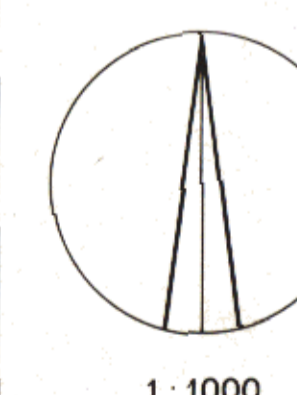
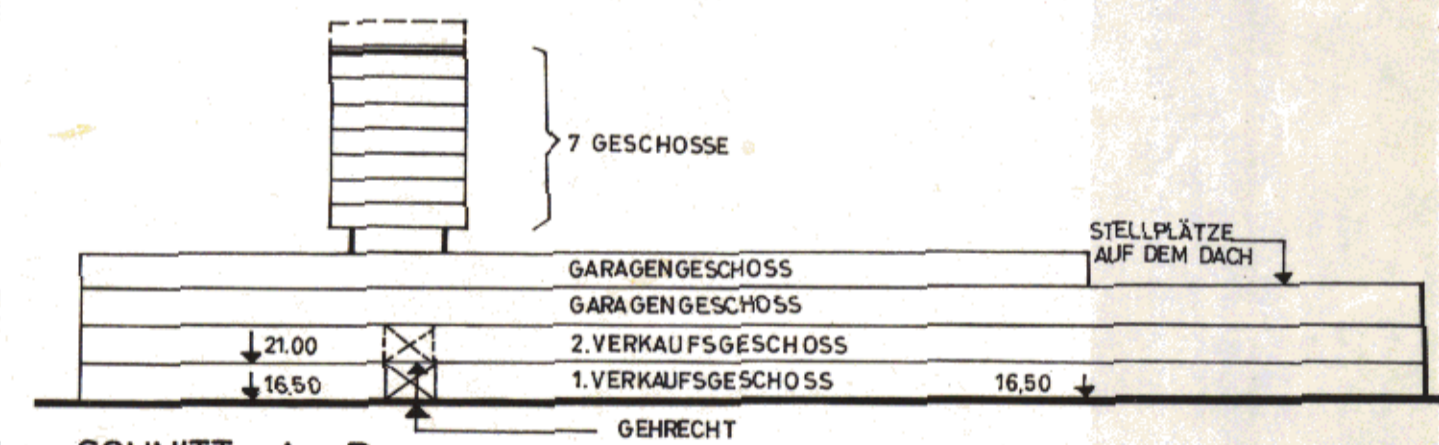
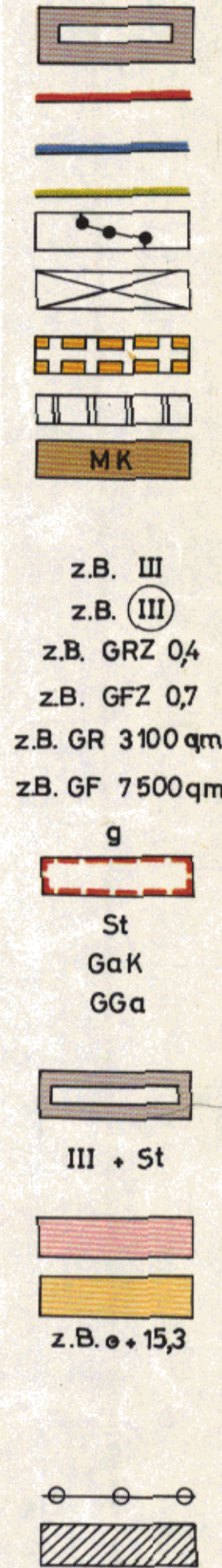
KENNZEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1236)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
BILLSTEDT 60
 BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131
 (KBl. 7232 Bl. 95, 96, 98) Reproduktion und Offdruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

Feldvergleich vom JANUAR 1974
 Kataster- und Vermessungsamt
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 2 Hamburg 26, Sechtswallstraße 8
 Tel. 16 11 71

Nr. 23757

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 35	DIENSTAG, DEN 9. JULI	1974
Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 1974	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 60	233
1. 7. 1974	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 44	234
1. 7. 1974	Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg	234
1. 7. 1974	Viertes Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes	235
2. 7. 1974	Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 24	236

Gesetz

über den Bebauungsplan Billstedt 60

Vom 1. Juli 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 60 für den Geltungsbereich Schiffbeker Weg — Hauskoppelstieg — über das Flurstück 1399 der Gemarkung Schiffbek — Lorenzenweg — Ostgrenze des Flurstücks 1409, Nord- und Westgrenzen der Flurstücke 2030 und 1315 der Gemarkung Schiffbek — Fritzschenweg — Öjendorfer Weg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1308 der Gemarkung Schiffbek — Möllner Landstraße — Billstedter Hauptstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet mit vier- bis zwölfgeschossiger Bebauung auf den Flurstücken 1410, 1529 bis 1532, 2030, 2415, 2416, 2082, 1311 bis 1314 und 942 der Gemarkung Schiffbek sind im dritten und vierten Vollgeschoß nur Garagengeschosse zulässig. Im Kerngebiet mit dreigeschossiger Bebauung auf den Flurstücken 942, 1309, 2413, 2415 und 2416 der Gemarkung Schiffbek ist das dritte Vollgeschoß nur als Garagengeschoß zulässig.
2. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten auf den Flurstücken 942, 1532, 1314, 1313, 2415, 2416, 2030 und 2413 der Gemarkung Schiffbek können zugelassen werden.
3. Für die zwölfgeschossige Bebauung auf den Flurstücken 942 und 1532 der Gemarkung Schiffbek kann ein weiteres Vollgeschoß zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch das zusätzliche Vollgeschoß keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1974.

Der Senat